

Nachweis der Elterneigenschaft

Mitarbeiter: Vor- Nachname, Adresse

ich habe keine Kinder

Mit den nachfolgen Unterlagen weise ich die Elternschaft für folgende Kinder nach:

1. Vor- Nachname, Geburtsdatum

2. Vor- Nachname, Geburtsdatum

3. Vor- Nachname, Geburtsdatum

4. Vor- Nachname, Geburtsdatum

5. Vor- Nachname, Geburtsdatum

Den Nachweis erbringe ich mit der Kopie einer der beigefügten Unterlagen:

Geburtsurkunde

Vaterschaftsanerkennung

Abstammungsurkunde

steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes

Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde

Adoptionsurkunde

sonstige beweiskräftige Unterlagen

Datum und Unterschrift

Änderung in der Pflegeversicherung zum 01.07.2023

Zum 01.07.2023 liegt ein Regierungsentwurf vor, der zur Änderung in der Pflegeversicherung führen wird. Dieser Entwurf wurde am 26.05.2023 verabschiedet und führt zu einer grundlegenden Änderung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung. Zusätzlich wird es, in diesem Zusammenhang, auch eine Änderung zur Anerkennung der Elterneigenschaft geben.

Um diese Umsetzung entsprechend vornehmen zu können bitten wir jetzt schon um Ihre Mithilfe.

Bis zum 30.06.2023 geht es um die Bewertung, ob eine Elternschaft vorliegt oder nicht.

Falls **ja**: Beitragssatz 3,05% Pflegeversicherung (je 1,525% Arbeitnehmer/Arbeitgeberanteil)

Falls **nein**: plus Zuschlag für den Mitarbeiter i.H. von 0,35% nur Arbeitnehmeranteil

Ab 01.07.2023 soll der Beitragssatz von 3,05% auf 3,4% und der Zusatzbeitrag für Kinderlose

von 0,35% auf 0,60 % erhöht werden.

Außerdem wird nun nicht nur bewertet, ob eine Elterneigenschaft vorliegt, sondern auch wie viele Kinder der Arbeitnehmer hat und wie alt diese sind. Für das zweite bis fünfte Kind soll ein Beitragssatz von 0,25%, je Kind, „gutgeschrieben“ werden

Die Beitragssätze ändern sich dann wie folgt:

Beitrag	Gesamtbeitrag
Kinderlose	4,00 % (3,4%+0,6%)
Eltern mit einem Kind	3,40 %
Eltern mit zwei Kindern	3,15 %
Eltern mit drei Kindern	2,90 %
Eltern mit vier Kindern	2,65 %
Eltern mit fünf und mehr Kindern	2,40 %

Kinder, die das 25 Lebensjahr vollendet haben, sollen bei der Beitragsbeurteilung wieder unberücksichtigt bleiben.

Die Elterneigenschaft ist gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Geschieht dies innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis vom Beginn des Geburtsmonats, ansonsten erst vom Folgemonat des Nachweises an.

In der Anlage haben wir Ihnen nun ein Formular erstellt in dem sie bitte die Angaben der Elterneigenschaft ausfüllen oder diese verneinen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung